

**Öffentliche Bekanntmachung  
eines Genehmigungsbescheides  
für eine Anlage entsprechend der  
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.01-100-53.0048/16/4.1.8

Düsseldorf, den 12.03.2018

**Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Kunstharzen der Firma ASK Chemicals GmbH in Wülfrath durch Änderung der Betriebszustände für die TNV**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma ASK Chemicals GmbH mit Bescheid vom 21.12.2017 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Kunstharz-Anlage am Standort, Dieselstraße 35-41 in 42489 Wülfrath erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

**BVT-Merkblatt:**

**Betriebszustand b): Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für die Herstellung organischer Grundchemikalien und Abwasser- und Abgasbehandlung/ -management in der chemischen Industrie**

**Betriebszustand a): Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken der Abfallverbrennung**

**Link zu den BVT-Merkblättern:**      [Link](#) BVT-Merkblätter

Im Auftrag

Gez.

Rebecca Well



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

**Mit Zustellungsurkunde**

ASK Chemicals GmbH  
Dieselstraße 35-41  
42489 Wülfrath

Datum: 21.12.2017

Seite 1 von 34

Aktenzeichen:  
53.01-100-53.0048/16/4.1.8  
bei Antwort bitte angeben

Frau Well  
Zimmer: 294  
Telefon:  
0211 475-9314  
Telefax:  
0211 475-2790  
rebecca.well@  
brd.nrw.de

**Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Kunstharz-Anlage durch Änderung der Betriebszustände für die TNV**

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 10.08.2016, zuletzt ergänzt am 07.09.2017

<u>Anlagen:</u>	1.	Verzeichnis der Antragsunterlagen	(3 Seiten)
	2.	Nebenbestimmungen	(14 Seiten)
	3.	Hinweise	(.5 Seiten)
	4.	Auszug Altlastenkataster	( 1 Seite)
	5.	Auszug Altablagerungskataster	( 1 Seite)
	6.	Sachverständigengutachten LANUV	(17 Seiten)

**Genehmigungsbescheid**

**53.01-100-53.0048/16/4.1.8**

**I.**

**Tenor**

1. Sachentscheidung

Aufgrund von §§ 16, 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1, Anhang 1 Nr. 4.1.8 i.V.m. den Nrn. 9.3.1 und der Nr. 8.1.1.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) wird nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens unbeschadet der Rechte Dritter der Firma

**ASK Chemicals GmbH  
42489 Wülfrath**

auf ihren Antrag vom 10.08.2016, zuletzt ergänzt am 07.09.2017,

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Düsseldorf Hbf  
U-Bahn Linien U78, U79  
Haltestelle:  
Victoriaplatz/Klever Straße



**die Genehmigung**  
**zur wesentlichen Änderung**

**der Anlage**  
**zur Herstellung von Kunstharzen**

**am Standort**

**ASK Chemicals GmbH ,**  
**Dieselstraße 35-41, 42489 Wülfrath,**  
**Kreis Mettmann, Gemarkung Wülfrath, Flur 6, Flurstück 158**

erteilt.

**Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:**

- 1) Die Definition der Betriebszustände der Thermischen Nachverbrennungseinrichtung (TNV) wie folgt
  - a) TNV als Abfallverbrennungsanlage nach den Vorgaben der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV<sup>1</sup>), mit einer Temperatur in der Nachbrennkammer von mindestens [REDACTED] unter dem Einsatz von mindestens 400 l/h phenolhaltigem Abwasser (PAW) und
  - b) TNV als Anlage nach den Vorgaben der TA Luft, mit einer Temperatur von mindestens [REDACTED] ohne Einsatz an PAW.
- 2) Änderung der Bedingung 3 in Abschnitt II des Genehmigungsbescheides Az.: 53.01-100-53.0144/09/0401H1 vom 26.01.2011 in Verbindung mit der Aufhebung der Nebenbestimmung 4.7 bezogen auf die Höchstwerte der Nebenbestimmung 4.5.

**2. Verzeichnis der Antragsunterlagen**

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

---

<sup>1</sup> Die Angaben in diesem Bescheid richten sich nach der Fassung der 17. BImSchV vom 02. Mai 2013



### 3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen**. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

## II.

### Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind die unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Ausnahmen von der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen.

#### Hinweise:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen werden.

## III.

### Bedingungen

1. Die unter Abschnitt IV Nr. a) dieses Bescheides aufgeführte Ausnahme von Messverpflichtungen zu kontinuierlichen Messungen nach der 17. BImSchV an der Quelle AL 1.1 im Betriebszustand a) gilt nur, wenn kein Messwert der nach Nebenbestimmung Nr. 2.5.4.1 durchzuführenden Messungen
  - der Schadstoffe a) bis f) mehr als 60 % und
  - des Schadstoffes Quecksilber mehr als 20 %

der in Nebenbestimmung Nr. 2.5.1 aufgeführten Emissionsbegrenzungen, angegeben als Tages- und Halbstundenmittelwerte, beträgt.

**Wird die vorgenannte Bedingung nicht erfüllt, sind an der Quelle AL 1.1 geeignete kontinuierliche Messeinrichtungen einzubauen. Der Einbau und die Inbetriebnahme haben innerhalb von sechs Monaten nach Feststellung der Nichterfüllung der**

**Bedingung zu erfolgen.**

**Die kontinuierlichen Messungen der Emissionen der o.g. Parameter haben dann entsprechend der §§ 16 und 17 der 17. BImSchV zu erfolgen.**

2. Die unter Abschnitt IV Nr. b) dieses Bescheides aufgeführte Ausnahme von jährlich wiederkehrenden Einzelmessungen nach der 17. BImSchV an der Quelle AL 1.1 im Betriebszustand a) in der in Nebenbestimmung Nr. 2.5.4.2 festgelegten Art gilt nur, wenn die im Phenolwasser nach Nebenbestimmung Nr. 2.3.1 enthaltenen Stoffe e) bis r) die nach Nebenbestimmung Nr. 2.3.3 festgelegten Höchstwerte nicht überschreiten.

**Wird die vorgenannte Bedingung nicht erfüllt, sind die Parameter i) bis l) der Nebenbestimmung Nr. 2.5.1 jährlich wiederkehrend zu messen. Die Anforderungen an die Einzelmessungen richten sich nach den §§ 18 und 19 der 17. BImSchV.**

## **IV.**

### **Ausnahmen**

1. Folgende Ausnahmen werden bei Einhaltung der Bedingungen in Abschnitt III dieses Bescheides mit der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG für den **Betriebszustand a)** der TNV erteilt:
  - a) Verzicht nach § 24 Abs. 1 i.V.m. § 16 Abs. 6 und 8 der 17. BImSchV auf kontinuierliche Messung, Registrierung und Auswertung der in § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Schadstoffe – mit Ausnahme von Kohlenmonoxid-,
  - b) Verzicht nach § 24 Abs. 1 der 17. BImSchV auf jährlich wiederkehrende Einzelmessungen der in § 8 Abs. 1 Nr. 3 genannten Schadstoffe sowie
  - c) Verzicht auf eine telemetrische Übermittlung der Ergebnisse kontinuierlicher Emissionsmessungen mittels Emissionsfernüberwachungssystem (EFÜ).
2. Darüber hinaus wird unabhängig von den Bedingungen in Abschnitt III dieses Bescheides abweichend von § 6 Abs. 1 der 17. BImSchV nach der letzten Verbrennungsstufe eine Mindesttemperatur von ██████████ zugelassen.



## V.

### Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BlmSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BlmSchG).

## VI.

### Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 GebG NRW (Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt 100.000,00 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1 sowie Tarifstelle 15h.5. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

**5.979,50 Euro.**

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzzeichens an die

**Landeskasse Düsseldorf**

**IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15**

**BIC: WELADED**

**Kassenzzeichen: 7331200000750464**

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.



## VII.

### Begründung

#### 1. Sachverhalt

Die ASK Chemicals GmbH betreibt am Standort an der Dieselstraße 35-41 in 42489 Wülfrath eine Anlage zur Herstellung von Kunstharzen im Sinne der 4. BImSchV, Nr. 4.1.8 i.V.m. der Nr. 9.3.1 i.V.m. Nr 30 Anhang 2, Nr. 9.3.2 i.V.m. Nr 29 des Anhangs 2 und Nr. 8.1.1.1. Mit Datum vom 10.08.2016 hat die ASK Chemicals GmbH bei der Bezirksregierung Düsseldorf (BRD) einen Antrag nach § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Kunstharz-Anlage gestellt.

#### Antragsgegenstand 1

Beantragt wurde die Definition der Betriebszustände der Thermischen Nachverbrennungseinrichtung (TNV) wie folgt:

- a) TNV als Abfallverbrennungsanlage nach den Vorgaben der 17. BImSchV, mit einer Temperatur in der Nachbrennkammer von mindestens [REDACTED] unter dem Einsatz von mindestens [REDACTED] bis maximal [REDACTED] phenolhaltigem Abwasser (PAW),
- b) TNV als Anlage nach den Vorgaben der TA Luft, mit einer Temperatur in der Nachbrennkammer von mindestens [REDACTED] ohne Einsatz an PAW mit der Festlegung des Grenzwertes für Stickoxide (NO<sub>x</sub>) nach der Nr. 5.2.4 der TA Luft.

#### Antragsgegenstand 2

Des Weiteren soll die Bedingung 3 in Abschnitt II des Genehmigungsbescheides 53.01-100-53.0144/09/0401H1 vom 26.01.2011 in Verbindung mit der Aufhebung der dortigen Nebenbestimmung 4.7 bezogen auf die Höchstwerte der dortigen Nebenbestimmung 4.5 des v.g. Bescheides geändert werden.

#### 2. Genehmigungsverfahren

##### 2.1 Anlagenart

Die Anlage zur Herstellung von Kunstharzen der ASK Chemicals GmbH ist als Anlage der Nr. 4.1.8 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig. Die Anlage zur Herstellung von Kunstharzen ist in Verbindung mit Anlagen der Nrn. 9.3.1 (G), 9.3.2



(V) und 8.1.1.1 (G, E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigt. Die hier beantragte wesentliche Änderung bezieht sich auf die Betriebsweise der Thermischen Nachverbrennungseinrichtung, welche entsprechend der Nr. 8.1.1.1 eine Nebeneinrichtung zur Hauptanlage nach Nr. 4.1.8 darstellt.

## 2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

## 2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war hier jedoch abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

## 2.4 IED-Anlage

Die Anlage nach Nr. 4.1.8 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Gleiches gilt für die Anlage nach Nr. 8.1.1.1. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der Kunstharz-Anlage in Verbindung mit der Thermischen Nachverbrennungseinrichtung der ASK Chemicals GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

## 2.5 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung der Kunstharz-Anlage der ASK Chemicals GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffern 4.2 und 8.1.1.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprü-





fung (UVPG) in der Fassung vom 29.07.2017. Entsprechend § 9 Abs. 3 UVPG i.V.m. § 5 Abs. 1 UVPG wird für ein Änderungsvorhaben nach § 16 BImSchG eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. Eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
2. Eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die UVP-Vorprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen (vgl. Abschnitt 3) sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Der Standort der Anlage und die bestehenden Nutzungen werden nicht verändert. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen. Ein den Anlagenstandort und den Betrachtungsraum umfassender Luftreinhalteplan liegt nicht vor. Für das beantragte Vorhaben bestand nach Auffassung der Genehmigungsbehörde und der beteiligten Fachbehörden daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 46 vom 16.11.2017, S. 397, lfd. Nr. 309) öffentlich bekannt gegeben worden. Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2015/index.html> eingesehen und herunter geladen werden.



## 2.6 Verfahrensart

Das Genehmigungsverfahren zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Kunstharzen der ASK Chemicals GmbH war entsprechend der v.g. Ausführungen nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

## 2.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

## 2.8 Antrag

Die ASK Chemicals GmbH hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 10.08.2016 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Kunstharz-Anlage gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4 und 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

## 2.9 Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

<b>Behörde</b>	<b>Zuständigkeit</b>
BRD - Dezernat 51	Natur- und Landschaftsschutz
BRD - Dezernat 52	Abfallwirtschaft, Bodenschutz
BRD - Dezernat 53.4	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
BRD - Dezernat 54	Wasserwirtschaft
BRD - Dezernat 55	Arbeitsschutz
Bürgermeister der Stadt Wülfrath	Baurecht
Bürgermeister der Stadt Velbert	Stellungnahme zur Vorprüfung nach UVPG



Behörde	Zuständigkeit
Landrat des Kreises Mettmann	Bauleitplanung, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Gesundheitsvorsorge, Brandschutz
Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen	Anlagensicherheit/ Sicherheitsbericht

### 3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Im Rahmen der fachlichen und medienübergreifenden Prüfung durch die beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen mehrfach ergänzt, zuletzt am 07.09.2017.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen kei-



ne grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

### 3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

#### 3.1.1 Geräusche

Die Änderung der Anlage durch die Definition der Betriebszustände der TNV hat keinen Einfluss auf die Geräuschemissionen. Die Unterschreitung der Immissionsrichtwerte an den in Anlage 2 genannten Immissionsorten um mindestens 10 dB(A) wurde bereits nach Erteilung der Ursprungsgenehmigung mit Berichtsdatum vom 05.06.2013 nachgewiesen. Eine erneute Verpflichtung zum Nachweis der Unterschreitung kann nach der Inbetriebnahme somit entfallen.

#### 3.1.2 Luftverunreinigungen

Die Thermische Nachverbrennungsanlage diente bisher zur gleichzeitigen Entsorgung von zwei Stoffströmen aus der Produktion von Phenolharzen aus der Betriebseinheit (BE) 1. Zum einen wurde phenolhaltiges Abwasser verbrannt und zum anderen Abgase, die u.a. bei der Befüllung von Reaktoren und Lagerbehältern entstehen. Die TNV wurde mit dem Bescheid 53.01-100-53.0144/09/0401H1 vom 26.01.2011 genehmigt. Seitdem wurde die TNV nach den Vorgaben der 17. BImSchV betrieben, da es sich bei phenolhaltigem Abwasser um einen gefährlichen Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) handelt. Die Durchschnittstemperatur der Brennkammer betrug [REDACTED]. Bei den vorgeschriebenen Emissionsmessungen wurde jedoch festgestellt, dass die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte von NO<sub>x</sub> unter den v.g. Betriebsbedingungen nicht sichergestellt ist.



Seit 2015 befindet sich die Anlage im Probebetrieb, um in Versuchsreihen die Betriebsbedingungen der TNV zu optimieren und somit insbesondere die Emission von  $\text{NO}_x$  zu senken. Als Ergebnis der durchgeführten Messkampagnen werden nun zwei Betriebszustände definiert. Zum einen wird die TNV weiterhin als Abfallverbrennungsanlage betrieben mit einer gesenkten Temperatur in der Brennkammer von mindestens [REDACTED] unter Einhaltung der Anforderungen der 17. BImSchV (**Betriebszustand a**). Zum anderen soll die TNV zukünftig auch ohne die Eindüsung von phenolhaltigem Abwasser nach den Vorgaben der TA Luft bei einer Temperatur der Brennkammer von mindestens [REDACTED] betrieben werden (**Betriebszustand b**). Das Umschalten zwischen den Betriebszuständen erfolgt erst nach der Bildung von Halbstundenmittelwerten (HWM). Ein besonderes Emissionsverhalten ist beim Umschalten nicht zu erwarten, da beim Übergang von Betriebszustand b) auf a) PAW erst eingedüst wird, sobald die Verbrennungstemperatur von mindestens [REDACTED] erreicht ist. Andersherum wird erst die Eindüsung von PAW gestoppt und anschließend die Erdgas-Zufuhr gesenkt, um die Brennkammertemperatur von mindestens [REDACTED] zur Verbrennung des reinen Abgasstromes zu erreichen.

Die durch die TNV gereinigten Abgase aus Betriebszustand a) und b) werden mit einem Volumenstrom von [REDACTED] bei einer Austrittstemperatur von 250 °C über die Emis [REDACTED] mit einer Höhe von 24,9 m über Erdboden abgeleitet.

#### 3.1.2.1 Ermittlung von Immissionskenngrößen

In der TA Luft sind unter Nr. 4.6 in der Tabelle 7 Bagatellmassenströme für bestimmte Schadstoffe aufgeführt. Die Ermittlung von Immissionskenngrößen im Genehmigungsverfahren kann u.a. dann entfallen, wenn die Massenströme der über gefasste Quellen abgeleiteten Emissionen die in Tabelle 7 festgelegten Bagatellmassenströme nicht überschreiten.

Zur Ermittlung der Massenströme sind alle relevanten Emissionsquellen sowie Betriebsweisen der Gesamtanlage zu betrachten.

Die Ermittlung von Immissionskenngrößen war im vorliegenden Fall nicht erforderlich, da die Bagatellmassenströme durch die Summe der Massenströme aus den relevanten Quellen der Gesamtanlage AL 1.1, AL 2 und AL 3 nicht erreicht oder überschritten werden.

#### 3.1.2.2 Betriebsstörung oder Außerbetriebnahme der TNV

Die betriebene TNV hatte bis zum 22.06.2016 eine redundante Anlage,



die gemäß des Genehmigungsbescheides 53.01-100-53.0144/09/0401H1 vom 26.01.2011 bei Ausfall in Betrieb zu nehmen war. Die Stilllegung der redundanten Anlage wurde mit Datum vom 22.06.2016 im Rahmen einer Anzeige nach § 15 BImSchG mit dem Az.: 53.01-A15.a-100.0144/16 bestätigt. Seit diesem Zeitpunkt verloren die Nebenbestimmungen Nr. 4.27 – 4.30 des o.g. Genehmigungsbescheides ihre Gültigkeit.

Um einen Emissionsausstoß während eines Ausfalls der TNV zu verhindern, wurden Anforderungen die Abschaltung der Kunstharz-Produktion betreffend als Nebenbestimmung in Anlage 2 dieses Bescheides aufgenommen. Die Ausfallzeiten werden darüber hinaus dokumentiert und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorgelegt. Die Antragstellerin dokumentierte seit Inbetriebnahme der TNV im Jahr 2011 eine Verfügbarkeit der Anlage von über 99 %. Sollte die Verfügbarkeit jedoch zukünftig abnehmen, so ist die Notwendigkeit der Einrichtung einer redundanten Anlage zur Abgasreinigung zu prüfen.

### 3.1.2.3 Betriebszustand a) Verbrennung von phenolhaltigem Abwasser

Im Betriebszustand a) stellt die Thermische Nachverbrennungsanlage als Nebeneinrichtung zur Kunstharz-Produktion eine Abfallverbrennungsanlage im Sinne des § 2 Abs. 4 der 17. BImSchV dar. Der Hauptzweck besteht darin, thermische Verfahren zur Behandlung von Abfällen oder Stoffen nach § 1 Absatz 1 zu verwenden. Diese Verfahren umfassen die Verbrennung durch Oxidation der oben genannten Stoffe und andere vergleichbare thermische Verfahren wie Pyrolyse, Vergasung oder Plasmaverfahren, soweit die bei den vorgenannten thermischen Verfahren aus Abfällen entstehenden festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffe verbrannt werden. Für den Betriebszustand a) sind entsprechend die Anforderungen der 17. BImSchV einzuhalten.

#### **Mindesttemperatur bei der Verbrennung von Abfällen**

Die 17. BImSchV legt in § 6 Abs. 1 fest, dass Abfallverbrennungsanlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass für die Verbrennungsgase, die bei der Verbrennung von Abfällen (...) entstehen, nach der letzten Verbrennungsluftzuführung eine Mindesttemperatur von [REDACTED] eingehalten wird. Abs. 2 legt darüber hinaus fest, dass bei der Verbrennung von gefährlichen Abfällen mit einem Halogengehalt aus halogenorganischen Stoffen von mehr als 1 Prozent des Gewichts, berechnet als Chlor, eine Mindesttemperatur von 1.100 °C einzuhalten ist. Bei dem



hier beantragten Vorhaben wird Abfall mit einem Chlorgehalt < 0,04 Gew-% verbrannt. Gemäß Abs. 3 muss die Mindesttemperatur auch unter ungünstigsten Bedingungen bei gleichmäßiger Durchmischung der Verbrennungsgase mit der Verbrennungsluft für eine Verweilzeit von mindestens zwei Sekunden eingehalten werden.

Gemäß § 6 Abs. 6 kann die zuständige Behörde andere Mindesttemperaturen oder Mindestverweilzeiten (Verbrennungsbedingungen) zulassen, sofern

1. die sonstigen Anforderungen dieser Verordnung eingehalten werden und
2. nachgewiesen wird, dass durch die Änderung der Verbrennungsbedingungen keine größeren Abfallmengen und keine Abfälle mit einem höheren Gehalt an organischen Schadstoffen, insbesondere an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen, polyhalogenierten Dibenzodioxinen, polyhalogenierten Dibenzofuranen oder polyhalogenierten Biphenylen, entstehen, als unter den in den Absätzen 1 bis 3 festgelegten Bedingungen zu erwarten wären.

Abweichend von § 6 Abs. 1 und 2 wird hier eine Mindesttemperatur in der Brennkammer von [REDACTED] bei einer Verweilzeit von 2 Sekunden und einem Mindestsauerstoffbedarf von 6% beantragt. Durch den Probebetrieb der Anlage seit 2015 konnte durch verschiedene Messreihen nachgewiesen werden, dass die hier beantragten Bedingungen für die Verbrennung von phenolhaltigem Abwasser eine Verbesserung des Emissionsverhaltens der Anlage im Vergleich zur Ausgangssituation bewirken.

Die Abweichung von den Verbrennungsbedingungen ist ebenfalls mit dem Merkblatt über beste verfügbare Techniken der Abfallverbrennung vom Juli 2005 vereinbar. In Abschnitt 2.3.1.7 wird erläutert, dass für die Zulässigkeit anderer Verbrennungsbedingungen sichergestellt sein muss, dass die Abweichung nicht zu einer Verschlechterung des Emissionsverhaltens der Anlage insgesamt führt.

### **Festlegung von Emissionsgrenzwerten Betriebszustand a) Verbrennung von phenolhaltigem Abwasser**

Entsprechend des § 8 der 17. BImSchV gelten für den Betriebszustand a) folgende Grenzwerte

1. Kein Tagesmittelwert darf die folgenden Emissionsgrenzwerte über-



schreiten:

- |   |                          |
|---|--------------------------|
| a) Gesamtstaub  | 10 mg/m <sup>3(*)</sup>  |
| b) organische Stoffe,<br>angegeben als Gesamtkohlenstoff                        | 10 mg/m <sup>3</sup>     |
| c) gasförmige anorganische Chlorverbindungen,<br>angegeben als Chlorwasserstoff | 10 mg/m <sup>3</sup>     |
| d) gasförmige anorganische Fluorverbindungen,<br>angegeben als Fluorwasserstoff | 1 mg/m <sup>3</sup>      |
| e) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,<br>angegeben als Schwefeldioxid          | 50 mg/m <sup>3</sup>     |
| f) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,<br>angegeben als Stickstoffdioxid    | 100 mg/m <sup>3(*)</sup> |
| g) Quecksilber und seine Verbindungen,<br>angegeben als Quecksilber             | 0,03 mg/m <sup>3</sup>   |
| h) Kohlenmonoxid  | 50 mg/m <sup>3</sup>     |
2. Kein Halbstundenmittelwert darf die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreiten:
- |   |                          |
|---|--------------------------|
| a) Gesamtstaub  | 20 mg/m <sup>3</sup>     |
| b) organische Stoffe,<br>angegeben als Gesamtkohlenstoff                        | 20 mg/m <sup>3</sup>     |
| c) gasförmige anorganische Chlorverbindungen,<br>angegeben als Chlorwasserstoff | 60 mg/m <sup>3</sup>     |
| d) gasförmige anorganische Fluorverbindungen,<br>angegeben als Fluorwasserstoff | 4 mg/m <sup>3</sup>      |
| e) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,<br>angegeben als Schwefeldioxid          | 200 mg/m <sup>3</sup>    |
| f) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,<br>angegeben als Stickstoffdioxid    | 200 mg/m <sup>3(*)</sup> |
| g) Quecksilber und seine Verbindungen,<br>angegeben als Quecksilber             | 0,05 mg/m <sup>3</sup>   |
| h) Kohlenmonoxid  | 100 mg/m <sup>3</sup>    |
3. Kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist, darf die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreiten:
- |   |                        |
|---|------------------------|
| a) Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cadmium,<br>Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Thallium  | 0,05 mg/m <sup>3</sup> |
| b) Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Antimon,<br>Arsen und seine Verbindungen, angegeben als Arsen,<br>Blei und seine Verbindungen, angegeben als Blei, |                        |





Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Chrom,  
 Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Cobalt,  
 Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Kupfer,  
 Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mangan,  
 Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Nickel,  
 Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als Vanadium,  
 Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Zinn,

0,5 mg/m<sup>3</sup>

- c) Arsen und seine Verbindungen (außer Arsenwasserstoff), angegeben als Arsen,  
 Benzo(a)pyren,  
 Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cadmium,  
 wasserlösliche Cobaltverbindungen, angegeben als Cobalt,  
 Chrom(VI)verbindungen (außer Bariumchromat und Bleichromat),  
 angegeben als Chrom

0,05 mg/m<sup>3</sup>

oder

Arsen und seine Verbindungen, angegeben als Arsen,  
 Benzo(a)pyren,  
 Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cadmium,  
 Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Cobalt,  
 Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Chrom

0,05 mg/m<sup>3</sup>

- d) Dioxine und Furane

0,1 ng/m<sup>3</sup>

(\*) Für Abfallverbrennungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 50 MW gilt anstelle der regulären 5 mg/m<sup>3</sup> abweichend ein Emissionsgrenzwert für Gesamtstaub von 10 mg/m<sup>3</sup> für den Tagesmittelwert.

(\*) Der Grenzwert für NO<sub>x</sub> wurde im Antrag selbstständig reduziert. Die 17. BImSchV würde für Abfallverbrennungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 50 MW einen Grenzwert von 200 mg/m<sup>3</sup> für NO<sub>x</sub> als Tagesmittelwert und 400 mg/m<sup>3</sup> als Halbstundenmittelwert zulassen.

### **Polychlorierte Dibenzo-p-Dioxine (Dioxine) und polychlorierte Dibenzofurane (Furane)**

Die Entstehung von Dioxinen und Furanen ist durch den Einsatz von chlorfreiem Phenol-Wasser vernünftigerweise ausgeschlossen. Auch ist nicht bekannt, dass das phenolhaltige Abwasser weitere Vorläufersubstanzen für die Bildung von Dioxinen und Furanen enthält. Ein weiterer



Bildungsweg ist die so genannte De-Novo Synthese. Dabei kommt es zur Rückbildung von Dioxinen und Furanen bei der Abkühlung der Abgase nach der Brennkammer. Da aber auch für die De-Novo Synthese eine Chlorquelle vorhanden sein muss, ist der beste Weg Dioxin- und Furan-Emissionen zu verhindern, ihrer Bildung vorzubeugen, indem die Chlorid-Konzentration in Brennstoffen oder Abfall, der verbrannt werden soll, verringert oder vermieden wird.

Durch Festlegung der Emissionsbegrenzung als Summenwert für Dioxine und Furane nach Anlage 1 der 17. BImSchV und die in Nebenbestimmung Nr. 2.7.4.2 festgelegte Messverpflichtung für den Betriebszustand a) wird sichergestellt, dass von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Emission von Dioxinen und Furanen ausgehen können.

#### 3.1.2.4 Betriebszustand b) Verbrennung von Abgas aus der Phenolharz-Produktion

Im Betriebszustand b) stellt die TNV eine Betriebseinheit der Anlage zur Herstellung von Phenolharzen dar. Da es hier wie im Fall der Verbrennung von Abfall keine spezialgesetzliche Regelung gibt, ist die TNV im Betriebszustand b) nach der TA Luft zu beurteilen.

#### **Festlegung von Emissionsgrenzwerten für den Betriebszustand b) Verbrennung von Abgas aus der Phenolharz-Produktion nach der TA Luft**

Entsprechend der TA Luft wird die Einhaltung folgender Emissionsbegrenzungen durch die Antragsunterlagen dargestellt :

- 1) Die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen
 

den Massenstrom	0,20 kg/h
oder	
die Massenkonzentration	20 mg/m <sup>3</sup>

 nicht überschreiten
  
- 2) Organische Stoffe im Abgas, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, dürfen
 

den Massenstrom	0,50 kg/h
oder	
die Massenkonzentration	50 mg/m <sup>3</sup>

 nicht überschreiten



Innerhalb des Massenstroms oder der Massenkonzentration für Gesamtkohlenstoff dürfen die nach der Klasse I (Stoffe nach Anhang 4 der TA Luft) eingeteilten organischen Stoffe, auch bei Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, insgesamt

den Massenstrom	0,10 kg/h
oder	
die Massenkonzentration	20 mg/m <sup>3</sup>

nicht überschreiten.

- 3) Schwefeloxide (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid), angegeben als Schwefeldioxid dürfen

den Massenstrom	1,8 kg/h
oder	
die Massenkonzentration	0,35 g/m <sup>3</sup>

nicht überschreiten.

- 4) Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid dürfen

den Massenstrom	1,8 kg/h
oder	
die Massenkonzentration	0,10 g/m <sup>3</sup>

nicht überschreiten.

Gleichzeitig dürfen die Emissionen an Kohlenmonoxid

die Massenkonzentration	0,10 g/m <sup>3</sup>
-------------------------	-----------------------

nicht überschreiten.

### 3.1.2.5 Formaldehyd

Mit Stand vom 09.12.2015 hat die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz folgende Vollzugsempfehlung für Formaldehyd veröffentlicht.

Die Emissionen an Formaldehyd im Abgas dürfen

den Massenstrom	12,5 g/h
oder	
die Massenkonzentration	5 mg/m <sup>3</sup>

nicht überschreiten.

Für bestimmte Anlagenarten können in Anlehnung an Nr. 5.2.7.1.1 der



TA Luft abweichende Regelungen getroffen werden, sofern die zuvor genannten Emissionswerte nicht mit verhältnismäßigem Aufwand eingehalten werden können. Die TNV fällt im Betriebszustand a) nicht unter den besonderen Regelungsbereich des Anhangs I. Somit gelten für diesen Betriebszustand die o.g. Emissionsgrenzwerte.

Im Betriebszustand b) handelt es sich bei der TNV um eine Betriebseinheit der Anlage zur Herstellung von Kunstharzen, welche im Anhang I der Vollzugsempfehlung genannt ist.

Für Altanlagen nach Nr. 4.1.8 (des Anhangs I der 4. BImSchV) gelten nachfolgende Emissionsgrenzwerte:

Die Emissionen an Formaldehyd im Abgas dürfen

den Massenstrom	25 g/h
oder	
die Massenkonzentration	10 mg/m <sup>3</sup>

nicht überschreiten.

Aufgrund der Neueinstufung von Formaldehyd in die Gefahrenkategorie Carc. 1B müssen die Regelungen für Formaldehyd in der TA Luft angepasst werden. Bis die Überarbeitung der TA Luft erfolgt ist, ist die LAI-Vollzugsempfehlung gemäß Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) V-4/ 8850.1.1-Et vom 24.02.2016 anzuwenden. Danach sollen Bestandsanlagen die jeweiligen Emissionsbegrenzungen spätestens ab dem 05.02.2020 einhalten. In Absprache mit der ASK Chemicals GmbH werden die Emissionsbegrenzungen bereits zum jetzigen Zeitpunkt für die beantragten Betriebszustände festgelegt. Gemäß Nr. 5.2.7 TA Luft sind die im Abgas enthaltenen Emissionen krebserzeugender, erbgutverändernder oder reproduktionstoxischer Stoffe unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit so weit wie möglich zu begrenzen (Emissionsminimierungsgebot). Um dem Emissionsminderungsgebot Rechnung zu tragen, wird für den Betriebszustand b) abweichend der Regelung für Altanlagen der LAI-Vollzugsempfehlung ebenfalls der allgemeine Grenzwert von 5 mg/m<sup>3</sup> festgelegt.

### 3.1.2.6 Festlegung von Messverpflichtungen für den Betriebszustand a) Verbrennung von phenolhaltigem Abwasser

Für Abfallverbrennungsanlagen legt die 17. BImSchV in § 16 fest, dass



mindestens die Emissionen nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie die zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebs erforderlichen Größen kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten sind. Darüber hinaus sind die Emissionen nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 in jährlich wiederkehrenden Einzelmessungen zu ermitteln. Durch die ASK Chemicals GmbH wurde beantragt nach § 24 der 17. BImSchV auf die kontinuierliche Messung der Emissionen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 -mit Ausnahme von Kohlenmonoxid- zu verzichten. Weiterhin soll auf die jährlich wiederkehrenden Einzelmessungen der Emissionen nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 verzichtet werden.

In Anlagen, die dem Geltungsbereich der 17. BImSchV unterliegen, werden in der Regel heterogene, nicht analysierbare Stoffe eingesetzt. Somit ist die Überwachung nur am Ende des Verbrennungsprozesses möglich. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine atypische Abfallverbrennungsanlage, da ein fest definierter Abfall eingesetzt wird. Der Einsatzstoff wird regelmäßig auf seine Inhaltsstoffe analysiert. Auf Grund der Zusammensetzung des phenolhaltigen Abwassers kann das Entstehen bestimmter Schadstoffe, die in der 17. BImSchV genannt sind, ausgeschlossen werden. Weiterhin ist die Schadstoffkonzentration nach der Verbrennung anhand der Analyse-Ergebnisse des Einsatzstoffes gut quantifizierbar. Daher kann auf die kontinuierliche Messverpflichtung sowie auf die jährlich wiederkehrenden Einzelmessungen bestimmter Schadstoffe verzichtet werden. Die in Abschnitt IV dieses Bescheides erteilten Ausnahmen nach § 24 der 17. BImSchV gelten jedoch nur in Verbindung mit den unter Abschnitt III formulierten Bedingungen sowie den Auflagen in Anlage 2 dieses Bescheides.

### 3.1.3 Diffuse Emissionen und Gerüche

Bei der Produktion von Phenolharzen entsteht phenolhaltiges Abwasser. Phenol wird aufgrund seines Dampfdruckes bei 20 °C und des Siedepunktes von 182 °C als VOC (volatile organic compound) eingestuft. Zur Vermeidung von gasförmigen Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Verbindungen in die Umgebung sind die Phenolabwasser führenden Systeme entsprechend der Nr. 5.2.6 der TA Luft auszuführen. Da an diesem System im Rahmen des hier in Rede stehenden Vorhabens nichts geändert wurde, werden diesbezüglich keine Auflagen formuliert. Die Nebenbestimmungen Nr. 4.31 und Nrn 4.31.1 bis 4.31.5 des Bescheides 53.01-100-53.0144/09/0401H1 vom 26.01.2011 gelten entsprechend.



### 3.1.4 Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Mit der Entstehung von Licht, Wärme, Strahlen und sonstigen Umwelteinwirkungen ist durch die Änderung der Betriebszustände für die TNV vernünftigerweise nicht zu rechnen.

### 3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Das Dezernat 52 erhebt keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben, da sich in Bezug auf den Abfallinput der Anlage keine Änderungen ergeben. Durch die Definition der Betriebszustände der TNV fällt auch kein zusätzlicher Abfall an.

### 3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Die bei der Abgasverbrennung freiwerdende Abwärme wird für Heizvorgänge im Produktionsprozess sowie zur Gebäudeheizung verwendet.

### 3.4 Anforderungen aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassener Rechtsverordnungen

#### 3.4.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Das Betriebsgelände der ASK Chemicals GmbH in Wülfrath ist aufgrund der dort vorhandenen Mengen gefährlicher Stoffe nach Seveso-III-Richtlinie ein Betriebsbereich i. S. von § 3 Abs. 5a BImSchG. Der Betriebsbereich fällt damit in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV. Da die vorhandenen Mengen gefährlicher Stoffe die in Anhang I, Spalte 5 StörfallV aufgeführten Mengenschwellen überschreiten, gelten für diesen Betriebsbereich neben den Grundpflichten nach §§ 3-8 StörfallV die erweiterten Pflichten nach §§ 9-12 StörfallV.

Die Anlage zur Herstellung Phenolharzen ist Teil dieses Betriebsbereichs. Durch die beantragte Änderung sind sicherheitsrelevante Anlagenteile betroffen. Die nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben zu den Schutzmaßnahmen wurden den Antragsunterlagen als Teilsicherheitsbericht gemäß § 9 StörfallV beigelegt. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) wurde gemäß § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV um eine gutachterliche Stellungnahme zum Teilsicherheitsbericht und den übrigen Unterlagen nach § 4b der 9. BImSchV gebeten. Die Unterlagen in Verbindung mit Informationen aus einem vom LANUV durchgeführten Ortstermin und der anschließend geführten E-Mailkorrespondenz mit der ASK Chemicals GmbH



waren zur Beurteilung des beantragten Vorhabens ausreichend detailliert. Das LANUV kommt in seinem Sachverständigenutachten Nr. G 1496.4.1.8 vom 17.05.2017 zu der abschließenden Bewertung, dass durch die beantragte Änderung der TNV nach praktischer Vernunft keine zusätzlichen Gefahren durch Störfälle zu erwarten sind.

Im Vergleich zur bisherigen Stoffmenge und zum Stoffrahmen kommt es zu keiner Veränderung. Für die TNV wurde der PAW-Tank (5 % Phenol) als Sicherheitsrelevantes Anlagenteil (srA) aufgrund seines besonderen Stoffinhaltes von 20 m<sup>3</sup> PAW eingestuft. Sicherheitsrelevant aufgrund der Funktion ist nur die Überfüllsicherung am PAW-Tank (Zulassung nach WHG). Beim PAW-Tank wurde die Hauptgefahrenquelle im unkontrollierten Austreten von Flüssigkeitsmengen (Leckage) identifiziert. Als Störfallverhindernde Maßnahme wurde der Tank doppelwandig ausgeführt und mit einer Zwischenraumüberwachung ausgestattet. Als Werkstoff wurde ein korrosionsbeständiger Werkstoff (1.4541) gewählt, darüber hinaus wird der PAW-Tank regelmäßig kontrolliert.

Die Gefahrenanalyse für den PAW-Tank und die TNV liegen vor und sind dem Antragsgegenstand angemessen. Für die TNV wurde als Hauptgefahrenquelle die Bildung einer Ex-Atmosphäre in der Brennkammer identifiziert. Als störfallverhindernde Maßnahme wurden u.a. zwei in Reihe geschaltete Absperrventile in der Gasstrecke installiert, zusätzlich wird die Brennkammer beim Anfahren ausreichend (5-facher Luftwechsel) mit Frischluft gespült (SIL 1 zertifizierte) und es wurde ein Flammenwächter (SIL 1 zertifiziert) zur Flammenüberwachung installiert.

Bezogen auf das beantragte Vorhaben sind die vorgelegten Angaben zu den Stoffen nach Anhang I der Störfall-Verordnung ausreichend und nachvollziehbar. Bezogen auf das beantragte Vorhaben und unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Gutachtens ist in den Unterlagen nachvollziehbar dargestellt und plausibel begründet, dass die ASK Chemicals GmbH die nach Art und Ausmaß der möglichen Gefahren notwendigen Vorkehrungen vorsieht, um Störfälle zu verhindern und vorbeugende Vorkehrungen getroffen werden, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten.

### 3.5 Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

#### 3.5.1 Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht

Die Kunstharz-Anlage befindet sich auf dem Werksgelände der ASK



Chemicals GmbH auf der Dieselstraße 35-41 in Wülfrath. Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 2.3 Kocherscheidt vom 30.11.1972.

Im Rahmen des Verfahrens wurde die Stadt Wülfrath beteiligt, welche keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Erteilung des Bescheides erhoben hat.

Für das beantragte Vorhaben ist keine Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW erforderlich. Eine baurechtliche oder brandschutztechnische Prüfung war daher nicht durchzuführen.

Die nachfolgend gelisteten Lärm-Immissionspunkte (IP) befinden sich alle im planungsrechtlichen Außenbereich der Stadt Wülfrath. Umstände, die zukünftig eine andere Gebietsausweisung begründen würden, sind nicht erkennbar.

- IP 1: Nord-Erbach 28
- IP 2: Nord-Erbach 83
- IP 3: Nord-Erbach 72
- IP 4: Kocherscheidt 14

### 3.5.2 Brandschutz

Der Kreis Mettmann erhebt aus brandschutztechnischer Sicht grundsätzlich keine Bedenken gegenüber der wesentlichen Änderung der Kunstharz-Anlage in der in den Antragsunterlagen dargestellten Form. Nebenbestimmungen und Hinweise zur Übernahme in den Bescheid werden nicht formuliert.

### 3.5.3 Bodenschutz

Gemäß den Antragsunterlagen sind keine Eingriffe in den Boden vorgesehen. Aufgrund der Verzeichnung des Grundstückes im Altlastenkataster des Kreises Mettmann ist die Untere Bodenschutzbehörde (UBB) zuständig für die altlastenbezogenen Maßnahmen.

Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken, wenn die Hinweise in Anlage 3 zu diesem Bescheid Beachtung finden.

#### 3.5.3.1 Altlastensituation

Die Antragsfläche ist im Kataster des Kreises Mettmann über Altlasten,





altlastverdächtige Flächen, schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen und Deponien („Altlastenkataster“) unter der Nr. 7385/2 Wü verzeichnet. Dabei handelt es sich um einen Altstandort aus der Branche der Gießereiindustrie (Gießereihilfsmittel) und Herstellung von chemischen Erzeugnissen.

### 3.5.3.2 Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage der ASK Chemicals GmbH handelt es sich gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV um eine Anlage nach der IED-Richtlinie i.S.d. § 3 Abs. 8 BImSchG. In der Anlage werden relevante gefährliche Stoffe (rgS) verwendet, erzeugt oder freigesetzt, durch die eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück i.S.d. § 10 Abs. 1a S.1 BImSchG möglich ist.

Der vorliegende AZB (Projekt-Nr.: CBO-14-0001 vom 02.03.2017) erstellt von der Wessling GmbH ist in Anlehnung an die LABO-Arbeitshilfe und die entsprechenden Ministerialerlasse vorgenommen worden.

Der AZB beinhaltet eine ausreichende Darstellung der Anlage (vgl. AZB Anlage 6).

Die in der Anlage verwendeten, erzeugten und freigesetzten rgS sind in Anlage 3 zusammengefasst aufgelistet. Die Mengen- bzw. Stoffrelevanz der LABO- Arbeitshilfe wurde korrekt angewendet. Insgesamt wurden 468 Stoffe und Stoffgemische aufgelistet, von denen insgesamt 146 rgS identifiziert worden sind.

Das Untersuchungskonzept basiert auf den zuvor festgelegten rgS. Im Untersuchungsbereich wurden insgesamt 14 Rammkernsondierungen (RKS) niedergebracht. Das Analytikprogramm der einzelnen RKS richtet sich nach den rgS in den jeweiligen Bereichen. Es ist im eingereichten AZB auf der Seite 22 zu finden und wurde vorab mit der Bezirksregierung Düsseldorf abgestimmt.

Im Zuge der Bodenuntersuchungen wurden außerdem folgenden Anforderungen erfüllt:

- Horizontweise Beprobung
- Probenahme bis in den gewachsenen Boden
- Aufnahmen der folgenden Parameter: Bodenart des Feinbodens, Kornfraktion, technogene Substrate, Humusgehalt, Carbongehalt, pH-Wert, Wasserstand unter der Geländeoberfläche



Im Rahmen der Bodenuntersuchungen konnte bestätigt werden, dass weder ein oberflächennaher Grundwasserleiter, noch ein temporär ausgeprägter Stauwasserkörper existiert. Aufgrund dessen konnte und kann auf Grundwasseruntersuchungen verzichtet werden.

#### 3.5.4 Gewässerschutz

##### 3.5.4.1 Abwasser

In der TNV fallen keine Abwässer an. Es gibt auch keine Kühlwässer, die Wärmetauscher werden mit einem Wärmeträgeröl betrieben.

Durch die Änderung der Betriebszustände der TNV kommt es zu keinen Auswirkungen auf die Produktion (keine neuen Stoffe und keine Erhöhung der Gesamtproduktionskapazität), so dass auch keine Auswirkungen auf die anderen bestehenden Abwasserströme zu befürchten sind.

Demnach bestehen aus abwassertechnischer Sicht gegen das beantragte Vorhaben keine Bedenken. Durch das Dezernat 54 werden keine Hinweise oder Auflagen formuliert.

##### 3.5.4.2 Vorbeugender Gewässerschutz

Gegen die Umsetzung notwendiger Maßnahmen in Bezug auf die wesentliche Änderung der Kunstharz-Anlage durch die Änderung der Betriebszustände für die TNV bestehen aus Sicht des vorbeugenden Gewässerschutzes keine Bedenken. Die Prüfung der Antragsunterlagen lässt keinen Schluss darauf zu, dass Anlagen/Anlagenteile aus dem Regelungsbereich der zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden VAWS NRW von den Änderungen betroffen sind. Die Anforderungen an die Löschwasserrückhaltung bleiben laut Darstellung der Antragstellerin nach den antragsgegenständlichen Änderungen erfüllt. Die Formulierung von Nebenbestimmungen ist somit nicht erforderlich.

#### 3.5.5 Natur- und Landschaftsschutz

Durch die Änderung der Betriebszustände der TNV u.a. durch niedrigere Verbrennungstemperaturen werden geminderte Luftemissionen erreicht. Wird das Vorhaben wie in den Antragsunterlagen beschrieben umgesetzt, sind keine Konflikte mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu erwarten. Grundsätzliche Bedenken werden aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes von Dezernat 51 nicht erhoben.

#### 3.6 Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz BIm-



SchG)

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird. Nebenbestimmungen und Hinweise werden durch das Dezernat 55 nicht formuliert.

### 3.7 Gesundheitsvorsorge

Aus Sicht des Gesundheitsamtes des Kreises Mettmann werden Belange des Gesundheitsschutzes durch das beantragte Vorhaben nicht berührt.

### 3.8 Anforderungen an IED-Anlagen

Für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IED-Anlagen) sind Emissionsbegrenzungen entsprechend der BVT-Schlussfolgerungen festzulegen. Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3a der 9. BImSchV ist die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG, § 12 Abs. 1b BImSchG oder § 48 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG zu begründen. Ferner muss der Genehmigungsbescheid nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie folgende Angaben enthalten:

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle,
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen
  - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
  - b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,
3. Anforderungen an
  - a) die regelmäßige Wartung,
  - b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Ver-



schmutzung von Boden und Grundwasser sowie

- c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,
4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs,
5. Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

Für die Anlage zur Herstellung von Phenolharzen der Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sind derzeit kein spezielles BVT-Merkblatt und keine BVT-Schlussfolgerungen erstellt und veröffentlicht worden. Bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen sowie Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte wurden die BVT-Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken für die „Herstellung organischer Feinchemikalien“ und „Abwasser- und Abgasbehandlung/-management in der chemischen Industrie“ berücksichtigt. Es wurden keine weniger strengen Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG festgelegt.

Für den Betriebszustand a) wurde zusätzlich das BVT-Merkblatt über beste verfügbare Techniken der Abfallverbrennung berücksichtigt.

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind in Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen worden. Im Übrigen sind die erforderlichen Angaben in den Antragsunterlagen zu diesem Genehmigungsbescheid bereits enthalten. Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge, die über die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen sind nicht erkennbar, so dass kein weiterer Regelungsbedarf hinsichtlich der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszustände besteht. Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltver-



schmutzungen ergibt sich hier nicht.

Seite 28 von 34

#### 4. Rechtliche Begründung und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der ASK Chemicals GmbH, Wülfrath nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 10.08.2016 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Kunstharzen durch Änderung der Betriebszustände für die TNV und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

#### 5. Kostenentscheidung

##### I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** i. H. v. **0,00 Euro** und den **Gebühren** i. H. v. **5.989,50 Euro**. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **5.979,50 Euro**.

##### II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die o. g. Veröffentlichung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf sowie für die gutachterliche Stellungnahme des LANUV NRW nach § 13 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnungen der Amtsblattstelle und des LANUV NRW von Ihnen direkt beglichen werden.

##### III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1, 15a3.11.2 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der im Anhang der 4. BImSchV unter Nr. 4.1.8 genannten genehmigungsbedürftigen Kunstharz-Anlage und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeits-



prüfung gemäß § 9 Abs.3 UVPG wird eine Gebühr von insgesamt 5.979,50 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

### 1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend der Angaben der Antragstellerin auf 100.000,00 Euro festgesetzt worden. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt 500 Euro}$$

b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe a) eine Gebühr von **750,00 Euro**.

### 2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG ist die Entscheidung über Ausnahmen nach der 17. BImSchV einzuschließen. Für die Tarifstelle 15a1.1 a) – c) gilt, dass mindestens die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, anzusetzen ist, wenn diese selbständig erteilt worden wäre. Die höchste Gebühr richtet sich hier nach Tarifstelle 15a 3.11.2 für die Zulassung von Ausnahmen von den in § 6 Absatz 1 bis 3 und § 7 Absatz 1 bis 3 geforderten Verbrennungsbedingungen (§ 6 Absatz 6 und § 7 Absatz 6). Die Festsetzung erfolgt anhand eines Gebührenrahmens von mindestens 100,- bis maximal 5.000,- Euro.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (so weit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und



- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand für die Erteilung der Ausnahme nach der 17. BImSchV war hoch. Die Unterlagen waren insgesamt unvollständig. Es mussten wiederholt Nachforderungen gestellt werden. Der Sachverhalt war komplex, so dass der Prüfungsaufwand entsprechend hoch war. Es ergab sich wiederholt Gesprächsbedarf bezüglich der Verbrennung von Phenolabwasser. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde ebenfalls als hoch eingestuft. Erst durch die Abweichung von den in der 17. BImSchV festgelegten Verbrennungsbedingungen kann die Einhaltung der kritischen  $\text{NO}_x$ -Werte sichergestellt werden. Wäre eine Abweichung hiervon nicht möglich, müsste ein neuer, wirtschaftlich vermutlich nachteiliger Entsorgungsweg für phenolhaltiges Abwasser geschaffen werden. Damit ist ein essentieller Wert für den Weiterbetrieb der Kunstharzfertigung anzunehmen.

Nach Tarifstelle 15a 3.11.2 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **5.000,00 Euro**, welche anstelle der Gebühr nach Tarifstelle 15a 1.1 a) – c) anzusetzen ist.

### 3. Für Betriebsregelungen

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im vorliegenden Fall zusätzliche Regelungen des Betriebes. Neben der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 a) wird im vorliegenden Fall eine Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 d) erhoben (Gebührenrahmen 150,- bis 5.000,- Euro bei Regelungen des Betriebes).

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- c) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- d) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in dem Gesamtverfahren war in der Summe mittelmäßig. Die vorgelegten Unterlagen waren unvollständig. Es mussten Nachforderungen gestellt und wiederholt Absprachen getroffen wer-



den. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als hoch eingestuft. Ohne die Aufteilung des Anlagenbetriebs der TNV in zwei gegeneinander verriegelte Betriebszustände, wäre ein Betrieb der Kunstharzanlage auf Grund der kritischen Emissionswerte für NO<sub>x</sub> nicht über die Dauer des genehmigten Probetriebs hinaus möglich. Sind die Emissionsgrenzwerte dauerhaft überschritten, liegt ein nicht genehmigungskonformer Betrieb der Anlage vor. Um also zukünftig einen genehmigungskonformen Betrieb gewährleisten zu können, ist die Änderung zwingend erforderlich. Damit ist ein essentieller Wert für den Weiterbetrieb der Kunstharzfertigung anzunehmen. Nach Tarifstelle 15a.1.1 d) ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **3.500,00 Euro**. Die Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 a) bis d) bzw. nach Tarifstelle 15a 3.11.2 beträgt insgesamt **8.500,00 Euro**.

#### 4. Abzug Anzeigegebühr

Erstreckt sich die Genehmigung einer wesentlichen Änderung (§ 16 BImSchG) auf einen Sachverhalt, der zuvor bereits Gegenstand der Prüfung aufgrund einer Anzeige nach § 15 BImSchG war, so wird die Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.5 auf die Gebühr für die Änderungs genehmigung nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Dies trifft insgesamt auf die nachfolgend gelisteten vier Anzeigeverfahren nach § 15 Abs. 1 BImSchG zu, deren Gebühren hier voll angerechnet werden:

- Anzeigebestätigung 53.01-A15.1-100.0276/16 vom 29.09.2016 mit einer Gebühr in Höhe von 210,00 Euro
- Anzeigebestätigung 53.01-A15.1-100.0144/16 vom 22.06.2016 mit einer Gebühr in Höhe von 175,00 Euro
- Anzeigebestätigung 53.01-A15.1-100.0208/15 vom 08.09.2015 mit einer Gebühr in Höhe von 175,00 Euro
- Anzeigebestätigung 53.01-A15.1-100.0373/14 vom 06.01.2015 mit einer Gebühr in Höhe von 175,00 Euro

In der Summe ergibt sich eine Minderung in Höhe von 735,00 Euro. Nach Abzug dieses Betrages verbleibt eine Gebühr von **7.765,00 Euro**.

#### 5. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H.,





wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt **5.435,50 Euro**.

#### 6. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Kunstharz-Anlage wird nach Tarifstelle 15a.1.1 i.V.m. Tarifstelle 15a 3.11.2 eine Gebühr i. H. von **5.435,50 Euro** festgesetzt.

#### 7. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Anlage zur Produktion von Kunstharz ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 3 UVPG eine Gebühr nach Zeitaufwand zu erheben.

Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind die im Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales - 56-36.08.09 - vom 8. August 2016\* in der jeweils gültigen Fassung veröffentlichten Stundensätze für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 30 Minuten. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet. Fahr- und Wartezeiten sind im vorliegenden Fall nicht entstanden.

Der für die vorgenannte Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 3 UVPG angefallene Zeitaufwand sowie die Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.



Tarifstelle 15h.5	Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals mittlere Dienst (59 € je Stunde)*	Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Ein- steigsamt bis unter dem 2. Ein- steigsamt, ehe- mals gehobener Dienst (68 € je Stunde)*	Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals höhere Dienst (81 € je Stunde)*	Gesamt
Stunden	0 h	8 h	0 h	8 h
Gebühr	0 €	544,00 €	0 €	544,00 €

Für die Prüfung inklusive der Vor- und Nachbereitung wurden insgesamt 8 Stunden eines Mitarbeiters der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst, benötigt.

Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **544,00 Euro**.

## VIII.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Durchführungsgesetz) vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

#### Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere techni-



sche Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Seite 34 von 34

Im Auftrag

Rebecca Well



**Anlage 1**  
**zum Genehmigungsbescheid** nach § 16, 6 BImSchG  
**53.01-100-53.0048/16/4.1.8**

Anlage 1  
 Seite 1 von 3

**Verzeichnis der Antragsunterlagen**

**Ordner 1 von 2**

<b>0.</b>	<b>Finales Antragsanschreiben vom 28.08.2017</b> .....	3 Blatt
<b>0.1</b>	<b>Ergänzungsschreiben vom 05.09.2017</b>	1 Blatt
<b>1.</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	3 Blatt
<b>2.</b>	<b>Antrag</b>	
2.1	Antragsformular 1 .....	2 Blatt
2.1.1	Genehmigungskataster .....	10 Blatt
2.2	Erläuterungen zum Antrag .....	16 Blatt
2.3	Einverständniserklärung des Betriebsrates .....	1 Blatt
2.4	Einverständniserklärung der Fachkraft für Arbeitssicherheit .....	1 Blatt
2.5	Einverständniserklärung des Immissionsschutzbeauftragten .....	1 Blatt
2.6	Einverständniserklärung des Störfallbeauftragten .....	1 Blatt
2.7	Zertifikat ISO 9001:2008, ISO 14001:2004 + Cor 1:2009 .....	1 Blatt
2.8	Zertifikat BS OHSAS 18001:2007 .....	1 Blatt
2.9	Urkunde des/der öffentlich bestellten Sachverständigen .....	4 Blatt
<b>3.</b>	<b>Lagepläne</b>	
3.1	Übersichtskarte DTK 25, Zeichnung Nr. 4024-150, Stand 19.05.2016 .....	1 Blatt
3.2	Übersichtskarte DTK 25, Zeichnung Nr. 4024-151, Stand 19.05.2016 .....	1 Blatt
3.3	Übersichtsplan, Zeichnung Nr. 4024-100A,	



Stand 19.05.2016.....	1 Blatt
<b>4. Bauantrag.....</b>	<b>1 Blatt</b>
<b>5. Allgemeine Anlagen- und Betriebsbeschreibung.....</b>	<b>27 Blatt</b>
<b>6. Formulare</b>	
6.1 Stellungnahme zu den Formularen.....	1 Blatt
6.2 Formular 2 (Betriebseinheiten).....	2 Blatt
6.3 Formular 3 (Technische Daten – Einsatzseite / Produktseite) – BE 2.....	4 Blatt
6.4 Formular 4 (Emissionen Luft, Abwasser, Verwertung und Beseitigung von Abfällen) – BE 2.....	5 Blatt
6.5 Formular 5 (Quellenverzeichnis Luft).....	1 Blatt
6.6 Formular 6 (Abgasreinigung, Abwasserreinigung / -behandlung) – BE 2.....	2 Blatt
<b>7. Detailpläne</b>	
7.1 Grundriss, Ansicht und Übersichtsplan zur TNV, Zeichnung Nr. 4024-101A, Stand 19.05.2016.....	1 Blatt
7.2 R & I Fließbild TNV, Stand 06.03.2017.....	1 Blatt
<b>8. Stellungnahmen zum Immissionsschutz</b>	
8.1 Stellungnahme TA Lärm.....	2 Blatt
8.2 Stellungnahme TA Luft.....	17 Blatt
8.3 Ausnahmeantrag nach § 24 der 17. BImSchV.....	7 Blatt
<b>9. Angaben zu den besten verfügbaren Techniken.....</b>	<b>16 Blatt</b>
<b>10. UVP-Vorprüfung.....</b>	<b>15 Blatt</b>
<b>11. Maßnahmen bei Betriebseinstellung.....</b>	<b>2 Blatt</b>
<b>12. Teilsicherheitsbericht.....</b>	<b>41 Blatt</b>
<b>13. Sonstige Unterlagen</b>	
13.1 Arbeitsanweisung: AA-5-3-62 – Abfahren der Reaktionsanlagen bei Ausfall der TNV.....	4 Blatt
13.2 TNV Messreihe 1 – Januar 2015.....	19 Blatt



13.3	TNV Messreihe 2 – März 2015.....	26 Blatt
13.4	TNV Messreihe 3 – Mai 2015.....	37 Blatt
13.5	TNV Messreihe 4 – November 2015.....	22 Blatt
13.6	Genehmigungsbescheid zum Bau der TNV mit dem Az.: 53.01-100-53.0144/09/0401H1 vom 26.01.2011.....	50 Blatt

Anlage 1  
Seite 3 von 3

**Ordner 2 von 2**

<b>14.</b>	<b>Ausgangszustandsbericht.....</b>	<b>510 Blatt</b>
------------	-------------------------------------	------------------



**Anlage 2**  
**zum Genehmigungsbescheid** nach § 16, 6 BImSchG  
**53.01-100-53.0048/16/4.1.8**

Anlage 2  
Seite 1 von 14

**Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)**

**1. Allgemeines**

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:
  - Art der Störung,
  - Ursache der Störung,



- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

## 2. Immissionsschutz

### 2.1 Betriebsstörung und Außerbetriebnahme der TNV

Auf Grund der Stilllegung der redundanten Anlage zur thermischen Nachverbrennung mit Datum vom 22.06.2017 werden die Nebenbestimmungen Nr. 4.27 bis 4.30 des Genehmigungsbescheides 53.01-100-53.0144/09/0401H1 vom 26.01.2011 wie folgt ersetzt:

Während der Zeit des Ausfalls oder der Außerbetriebnahme der TNV ist die Phenolharzproduktion einzustellen, um einen Emissionsausstoß zu verhindern.

Die Produktion ist erst dann wieder aufzunehmen, wenn der störungsfreie Betrieb der TNV sichergestellt ist.

2.1.1 Die Funktionalität und die Ausfallzeiten der TNV sind zu überwachen. Folgende Informationen sind zu dokumentieren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen:

- Grund und Dauer des Ausfalls der TNV,
- benötigte Zeitspanne bis zum vollständigen Abfahren der Phenolharz-Produktion und
- Art und Menge der durch den Ausfall zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung).

### 2.2 Immissionsrichtwerte für Geräuschimmissionen

Die von dieser Genehmigung erfasste Änderung der Anlage hat unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik ent-





sprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Nr. 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (TA Lärm, GMBI 1998, Nr. 26, S. 503 ff) zu erfolgen.

Anlage 2

Seite 3 von 14

Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagenteile sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen einschließlich aller dazugehörigen Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge und deren Fahrverkehr) verursachten Geräusche – ermittelt und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm 1998 – bei allen Betriebszuständen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorte (IO) folgende Immissionswerte um mindestens **10 dB(A)** unterschreiten und insgesamt nicht zur Überschreitung der Richtwerte beitragen:

Immissionsort		Tagzeit	Nachtzeit
IP 1	Nord-Erbach 28	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 2	Nord Erbach 83	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 3	Nord-Erbach 72	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 4	Kocherscheidt 14	60 dB(A)	45 dB(A)

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Lärmimmissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

## 2.3 Anforderungen an den Einsatz von Phenolwasser

### 2.3.1 Analysen

Das Phenolwasser nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage jeweils zum Zeitpunkt der Emissionsmessungen nach Nr. 2.5.4 und danach wiederkehrend halbjährlich durch eine zugelassene



Untersuchungsstelle nach § 25 Landesabfallgesetz auf den Gehalt der nachfolgenden Stoffe zu analysieren.

Anlage 2

Seite 4 von 14

Zu analysierende Stoffe	
a)	Chlor
b)	Fluor
c)	Schwefel
d)	Quecksilber
e)	Cadmium
f)	Thallium
g)	Antimon
h)	Arsen
i)	Blei
j)	Chrom
k)	Cobalt
l)	Kupfer
m)	Mangan
n)	Nickel
o)	Vanadium
p)	Zinn
q)	Summe der polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK)
r)	Summe der Polychlorierten Biphenyle (PCB)

### 2.3.2 Analysenbericht

Die Berichte über die Analysen nach Nr. 2.3.1 sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, spätestens innerhalb von acht Wochen nach der jeweiligen Analysedurchführung vorzulegen.

### 2.3.3 Analysenhöchstwerte

Aus den Ergebnissen der im Zeitraum von 2014 bis 2017 durchgeführten Analysen ist für die unter Nr. 2.3.1 aufgeführten Stoffe der jeweilige Analysenhöchstwert zu ermitteln. Für jeden gewählten Analysenhöchstwert ist gleichzeitig der Nachweis zu er-



bringen, dass das Vorhandensein der gemessenen Konzentrationen nicht zu einer Überschreitung der für den Betriebszustand a) festgelegten Massenkonzentrationen geführt hat.

Anlage 2

Seite 5 von 14

Die Zusammenstellung der Analysenhöchstwerte ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu übersenden.

#### 2.4 Anforderungen an den Betrieb der TNV

2.4.1 Die Nebenbestimmung Nr. 4.9 des Genehmigungsbescheides 53.01-100-53.0144/09/0401H1 vom 26.01.2011 wird wie folgt neu gefasst:

Bei Störung, Ausfall oder Außerbetriebnahme der TNV ist die Beschickung mit Phenolwasser unverzüglich einzustellen. Die Phenolharz-Produktion ist abzufahren und erst wieder aufzunehmen, wenn der störungsfreie Betrieb der TNV sichergestellt ist.

#### **Allgemeine Betriebsbedingungen**

##### 2.4.2 Mindesttemperatur

Die Mindesttemperatur der letzten Verbrennungsluftführung der TNV muss im Betriebszustand a) [REDACTED] betragen.

Die Mindesttemperatur der letzten Verbrennungsluftführung der TNV muss im Betriebszustand b) [REDACTED] betragen.

##### 2.4.3 Verweilzeit

Die Mindesttemperaturen nach 2.4.2 müssen auch unter ungünstigen Bedingungen bei gleichmäßiger Durchmischung der Verbrennungsgase mit der Verbrennungsluft für eine Verweilzeit von mindestens [REDACTED] eingehalten werden.

##### 2.4.4 Messung

Die Einhaltung der unter Nr. 2.4.2 und 2.4.3 festgelegten Mindesttemperaturen und der Mindestverweilzeit ist bei der Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch Messungen einer nach § 29 b BImSchG bekanntgegebenen Stelle überprüfen zu lassen.

Die Messung der Mindesttemperatur hat in der Nähe der Innenwand des Brennraumes zu erfolgen.



#### 2.4.5 Messbericht

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach 2.4.4 einen Bericht zu fertigen und diesen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, in zweifacher Ausfertigung unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

#### 2.4.6 Kontinuierliche Messung

Folgende Parameter sind während des Betriebs kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten.

- der Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas,
- die Mindesttemperatur nach Nr. 2.4.2 und
- die zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebs erforderlichen Betriebsgrößen, insbesondere die Abgastemperatur, das Abgasvolumen und der Feuchtegehalt.

### **Umschaltkriterien**

#### 2.4.7 Kalibrierung

Für die Betriebszustände a) und b) sind auf Grund der unterschiedlichen Verbrennungsbedingungen separate Kalibrierkurven zu erstellen.

#### 2.4.8 Umschalten von Betriebszustand b) auf a)

Bei dem Umschalten von Betriebszustand b) auf a) darf Phenolwasser erst in die Brennkammer eingedüst werden, wenn die Mindesttemperatur von [REDACTED] erreicht ist.

#### 2.4.9 Umschalten von Betriebszustand a) auf b)

Das Umschalten von Betriebszustand a) auf b) ist erst die Eindüsung von Phenolwasser zu stoppen und anschließend Brennstoffzufuhr zur Einstellung der geminderten Brennkammertemperatur zu reduzieren.

### 2.5 Luftverunreinigender Stoffe

#### **Betriebszustand a) Verbrennung von phenolhaltigem Abwasser**

##### 2.5.1 Emissionsbegrenzung

Die im Abgas der Quelle AL 1.1 (Kamin TNV) enthaltenen Emissionen der folgenden luftverunreinigenden Stoffe dürfen im Betriebszustand a) die nachfolgend festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreiten.



Schadstoff	Tagesmittelwert	Halbstundenmittelwert
a) Gesamtstaub	10 mg/m <sup>3</sup>	20 mg/m <sup>3</sup>
b) Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	10 mg/m <sup>3</sup>	20 mg/m <sup>3</sup>
c) Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	10 mg/m <sup>3</sup>	60 mg/m <sup>3</sup>
d) Gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff	1 mg/m <sup>3</sup>	4 mg/m <sup>3</sup>
e) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	50 mg/m <sup>3</sup>	200 mg/m <sup>3</sup>
f) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	100 mg/m <sup>3</sup>	200 mg/m <sup>3</sup>
g) Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber	0,03 mg/m <sup>3</sup>	0,05 mg/m <sup>3</sup>
h) Kohlenmonoxid	50 mg/m <sup>3</sup>	100 mg/m <sup>3</sup>

Anlage 2

Seite 7 von 14



Schadstoff	Mittelwert über die jeweilige Probenahmezeit
i) ..Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cadmium, Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Thallium	0,05 mg/m <sup>3</sup>
j) Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Antimon, Arsen und seine Verbindungen, angegeben als Arsen, Blei und seine Verbindungen, angegeben als Blei, Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Chrom, Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Cobalt, Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Kupfer, Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mangan, Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Nickel, Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als Vanadium, Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Zinn	0,5 mg/m <sup>3</sup>



k)	Arsen und seine Verbindungen (außer Arsenwasserstoff), angegeben als Arsen, Benzo(a)pyren, Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cadmium, wasserlösliche Cobaltverbindungen, angegeben als Cobalt, Chrom(VI)verbindungen (außer Bariumchromat und Bleichromat), angegeben als Chrom Oder Arsen und seine Verbindungen, angegeben als Arsen, Bezon(a)pyren, Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cadmium, Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Cobalt, Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Chrom	0,05 mg/m <sup>3</sup>
l)	Dioxine und Furane, angegeben als Summenwert nach dem in der Anlage 2 der 17. BImSchV festgelegten Verfahren	0,1 ng/m <sup>3</sup>
Schadstoff		Massenkonzentration
m)	Formaldehyd	5 mg/m <sup>3</sup>

Anlage 2

Seite 9 von 14

Hinweis

Die hier aufgeführten Emissionsbegrenzungen berücksichtigen keine zukünftigen Änderungen der 17. BImSchV. Sollten sich in Zukunft durch Anpassung der Verordnungen die hier aufgeführten Grenzwerte ändern, sind die geänderten Grenzwerte der 17. BImSchV maßgeblich für den Weiterbetrieb.

2.5.2 Die Massenkonzentrationen der in Nr. 2.5.1 genannten emittierten Stoffe beziehen sich auf das Volumen des Abgas im Normzustand (Temperatur 273,15 Kelvin, Druck 101,3 Kilopascal) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf, sowie auf einen Bezugssauerstoffgehalt von 11 %.



2.5.3 Die Festlegung der Massenkonzentrationen von Luftverunreinigungen im Abgas erfolgt mit der Maßgabe, dass für die Schadstoffe a) bis h)

- kein Tagesmittelwert und
- kein Halbstundenmittelwert,

für die Schadstoffe i) bis l)

- kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist und

für den Schadstoff m)

- kein Ergebnis einer Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit

die in Nr. 2.5.1 festgelegten Massenkonzentrationen überschreitet.

#### 2.5.4 Einzelmessungen der Emissionen

Die Einhaltung der in Nebenbestimmung Nr. 2.5.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage von einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachweisen zu lassen.

Die Messungen sind vorzunehmen, wenn die Anlage mit der höchsten Leistung betrieben wird, für die sie bei den während der Messung verwendeten Einsatzstoffen für den Dauerbetrieb zugelassen ist.

Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben sich nach den §§ 15, 17 und 19 der 17. BImSchV zu richten.

2.5.4.1 Die Messungen der Parameter a) bis g) der Nr. 2.5.1 sind im Zeitraum von zwölf Monaten nach Inbetriebnahme und anschließend wiederkehrend spätestens alle zwölf Monate mindestens an drei Tagen durchführen zu lassen.

Der Parameter h) ist von dieser Regelung ausgenommen. Es gelten die Nebenbestimmungen Nr. 4.20 bis 4.26 des Genehmigungsbescheides vom 26.01.2011 entsprechend.

2.5.4.2 Die Messungen der Parameter i) bis l) der Nr. 2.5.1 sind im Zeitraum von zwölf Monaten nach der Inbetriebnahme und an-





schließlich in drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren an mindestens drei Tagen durchführen zu lassen.

Wird in diesem Zeitraum nachgewiesen, dass kein Ergebnis einer Einzelmessung einen Mittelwert der festgelegten Massenkonzentrationen nach Nr. 2.5.1 überschreitet, kann auf weitere Einzelmessungen für die Parameter i) bis l) verzichtet werden, soweit die Bedingung in Abschnitt III Nr. 2 dieses Bescheides eingehalten wird.

2.5.4.3 Die Messung des Parameters m) ist wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren durchführen zu lassen.

2.5.5 Messberichte

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 2.5.4.1 und Nr. 2.5.4.2 einen Bericht zu fertigen und diesen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, in zweifacher Ausfertigung unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Die Messberichte müssen mindestens Angaben enthalten über

- die Messplanung,
- das Ergebnis der Einzelmessungen,
- das verwendete Messverfahren und
- die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Messergebnisse von Bedeutung sind.

**Betriebszustand b) Verbrennung von Abgasen**

2.5.6 Emissionsbegrenzung

Die im Abgas der Quelle AL 1.1 (Kamin TNV) enthaltenen Emissionen der folgenden luftverunreinigenden Stoffe dürfen im Betriebszustand b) die nachfolgend festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreiten.

Schadstoff	Massenkonzentration
a) Gesamtstaub	20 mg/m <sup>3</sup>
b) Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff (ausgenommen staubförmige organische Stoffe)	50 mg/m <sup>3</sup>
Klasse I (Stoffe nach Anhang 4 der TA Luft – z.B. Phenole)	20 mg/m <sup>3</sup>
c) Schwefeloxide (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid), angegeben als Schwe-	0,35 g/m <sup>3</sup>



	feldioxid	
d)	Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid	0,10 g/m <sup>3</sup>
e)	Kohlenmonoxid	0,10 g/m <sup>3</sup>
f)	Formaldehyd	5 mg/m <sup>3</sup>

Anlage 2

Seite 12 von 14

2.5.7 Die Massenkonzentrationen der in Nr. 2.5.6 genannten emittierten Stoffe beziehen sich auf das Volumen des Abgas im Normzustand (Temperatur 273,15 Kelvin, Druck 101,3 Kilopascal) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

2.5.8 Die Festlegung der Emissionsbegrenzungen von Luftverunreinigungen im Abgas erfolgt gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft mit der Maßgabe, dass kein Ergebnis einer Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in Nr. 2.5.6 festgelegten Massenkonzentrationen überschreitet.

#### 2.5.9 Emissionsmessung nach Inbetriebnahme

Die Einhaltung der in Nebenbestimmung Nr. 2.5.6 festgelegten Emissionsbegrenzungen ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, nach Erreichen des ungestörten Betriebes, spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch Messungen einer von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachweisen zu lassen.

Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Nr. 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft vom 24.07.2002 zu erfolgen.

Die Anforderungen sind jedenfalls dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die unter Nr. 2.5.6 festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

#### 2.5.10 Wiederkehrende Emissionsmessungen

Die Emissionsmessungen nach Nebenbestimmung 2.5.9 sind wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren durchführen zu lassen.

#### 2.5.11 Messbericht



Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nebenbestimmung Nr. 2.5.9 und 2.5.10 gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft einen Bericht zu fertigen und den Bericht der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, in zweifacher Ausfertigung unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Er soll dem Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) entsprechen.

### **3. Anlagensicherheit**

#### **3.1 Sicherheitsbericht**

Der Sicherheitsbericht für den Betriebsbereich der ASK Chemicals GmbH, Werk Wülfrath ist unter Berücksichtigung der entsprechend der vorliegenden Genehmigung durchgeführten Maßnahmen zu aktualisieren. Der fortgeschriebene Sicherheitsbericht oder die aktualisierten Teile des Sicherheitsberichtes sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 vor Inbetriebnahme der Anlage unaufgefordert in einfacher Ausfertigung vorzulegen.

### **4. Bodenschutz**

#### **4.1 Regelüberwachung**

Gemäß § 21 (2a) Nr. 3c der 9.BImSchV ist eine Regelüberwachung des Bodens und des Grundwassers in einem zeitlichen Abstand von mindestens 10 Jahren für den Boden und 5 Jahren für das Grundwasser vorgesehen.

In diesem Zusammenhang sind in einem Intervall von 10 Jahren, beginnend ab der Erteilung der Genehmigung Untersuchungen des Bodens durchzuführen. Der Parameterumfang der Untersuchungen und der jeweils einschlägige Ort der Beprobung ergeben sich auf Grundlage der Tabellen 2 (Seite 17) und 6 (Seite 23) im eingereichten Ausgangszustandsbericht (Projekt-Nr. CBO-14-0001 vom 02.03.2017 der Wessling GmbH).



Auf eine Grundwasseruntersuchung kann aufgrund geologischer und topografischer Gegebenheiten verzichtet werden.

Anlage 2

Seite 14 von 14

#### 4.2 Rückführungspflicht

Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung anzufertigen. Ein Sachverständiger gemäß § 18 BBodSchG sollte mit diesen Arbeiten beauftragt werden. Der AZB gilt als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand gemäß AZB. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung des Bodens durch relevant gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme, wie auch die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Werden Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch relevant gefährliche Stoffe festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen. Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten bzw. für Schäden, die nach in Kraft treten des BBodSchG entstanden sind ein Beseitigungsvorschlag gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchG aufzunehmen.



**Anlage 3**  
**zum Genehmigungsbescheid** nach § 16, 6 BImSchG  
**53.01-100-53.0048/16/4.1.8**

Anlage 3  
Seite 1 von 5

## Hinweise

### 1. Immissionsschutz

#### 1.1 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

#### 1.2 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

#### 1.3 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage sowie störfallrelevante Änderungen sind, sofern Genehmigungen nach den §§ 16 oder 16a BImSchG nicht beantragt werden, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.



#### 1.4 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

#### 1.5 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).



## 2. Anlagensicherheit

- 2.1 Alle Personen und alle Einrichtungen mit Publikumsverkehr, wie öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, einschließlich Schulen und Krankenhäuser, sowie Betriebsstätten oder benachbarte Betriebsbereiche, die von einem Störfall in diesem Betriebsbereich betroffen sein könnten, sind gemäß § 11 Abs. 3 der Störfallverordnung (12. BImSchV) vor Inbetriebnahme über die Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten im Fall eines Störfalls in einer auf die speziellen Bedürfnisse der jeweiligen Adressatengruppe abgestimmten Weise zu informieren. Die Informationen müssen zumindest die in Anhang V Teil 1 und 2 der 12. BImSchV aufgeführten Angaben enthalten.
- 2.2 Auf Anfrage ist der Sicherheitsbericht nach § 9 Abs. 1 und 2 oder Abs. 3 StörfallV der Öffentlichkeit unverzüglich zugänglich zu machen. Sollen Teile des Sicherheitsberichts aus Gründen des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses, des Schutzes der Privatsphäre, der öffentlichen Sicherheit oder der Landesverteidigung von der Offenlegung zur Einsicht durch die Öffentlichkeit ausgenommen werden, ist dies gemäß § 11 Abs. 6 StörfallV bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 zu beantragen. In diesem Fall sind diese Teile im vorzulegenden Sicherheitsbericht entsprechend zu kennzeichnen. Alternativ ist zusätzlich eine Ausfertigung dieses geänderten Sicherheitsberichtes vorzulegen, in dem die nicht offen zu legenden Teile ausgespart sind.

## 3. Vorbeugender Gewässerschutz

- 3.1 Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der AwSV wird hingewiesen.

## 4. Bodenschutz

- 4.1 Die Antragsfläche ist im Kataster des Kreises Mettmann über Altlasten, altlastverdächtige Flächen, schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen und Deponien („Altlastenkataster“) unter der Nr. 7385/2 Wü verzeichnet. Dabei handelt es sich um einen



Altstandort aus der Branche der Gießereiindustrie (Gießereihilfsmittel) und Herstellung von chemischen Erzeugnissen. Folgender Sachstand liegt bislang vor:

Im Rahmen von Sanierungs-/Umbauarbeiten im Keller der E-Schaltzentrale ist Ende 2006 geruchlich auffälliges Wasser in den Keller eingedrungen. Daraufhin wurden Bodenuntersuchungen in diesem Bereich veranlasst und eine Dichtigkeitsprüfung von zu- und abführenden Rohrleitungen angrenzender Tanks durchgeführt. Bei dieser Prüfung wurde eine Undichtigkeit in der zuführenden Rohrleitung festgestellt.

Die Boden- und Sickerwasseruntersuchungen ergaben, dass im Bereich einer ehemaligen Baugrube eine Verunreinigung mit phenolhaltigen Schadstoffen eingetreten ist. Da die Kontamination lokal in einer „abflusslosen Senke“ ermittelt wurde, ist ein vertikaler und horizontaler Schadstoffaustrag und somit eine Grundwassergefährdung gutachterlicherseits als stark eingeschränkt bewertet worden.

Mit den Untersuchungen wurde nördlich der angetroffenen ehemaligen Baugrube zudem eine Untergrundverunreinigung mit Trägeröl unterhalb einer Rohrbrücke ermittelt, die jedoch mit den Untersuchungen nicht abschließend eingegrenzt werden konnte.

Als Sofortmaßnahme wurde das schadstoffbelastete Sickerwasser aus einem Drainagerohr gefördert und entsorgt. Diese Maßnahme wird immer noch fortgeführt. Es finden regelmäßig Kontrollbeprobungen statt. Die chemische Analytik zeigt insgesamt einen deutlichen Rückgang der Schadstoffbelastung an, belegt aber nach wie vor eine Verunreinigung des Sickerwassers mit Mineralölkohlenwasserstoffen, Phenolen und Alkanen.

Das mit Trägeröl verunreinigte Bodenmaterial wurde bis 50 cm unter Geländeoberkante bis in das anstehende Festgestein ausgehoben. Der Bereich unterhalb der Rohrbrücken wurde gepflastert um etwaige Leckagen zukünftig besser erkennen zu können. Die Analytik einer Sohlprobe der Sanierungsgrube zeigte keine nachweisbaren Schadstoffgehalte auf. Das belastete Aushubmaterial wurde entsorgt.

Weiterhin ist im informellen Altablagerungsverzeichnis eine Auffüllung verzeichnet (Nr. 7384\_003). Bei dieser Altablagerung



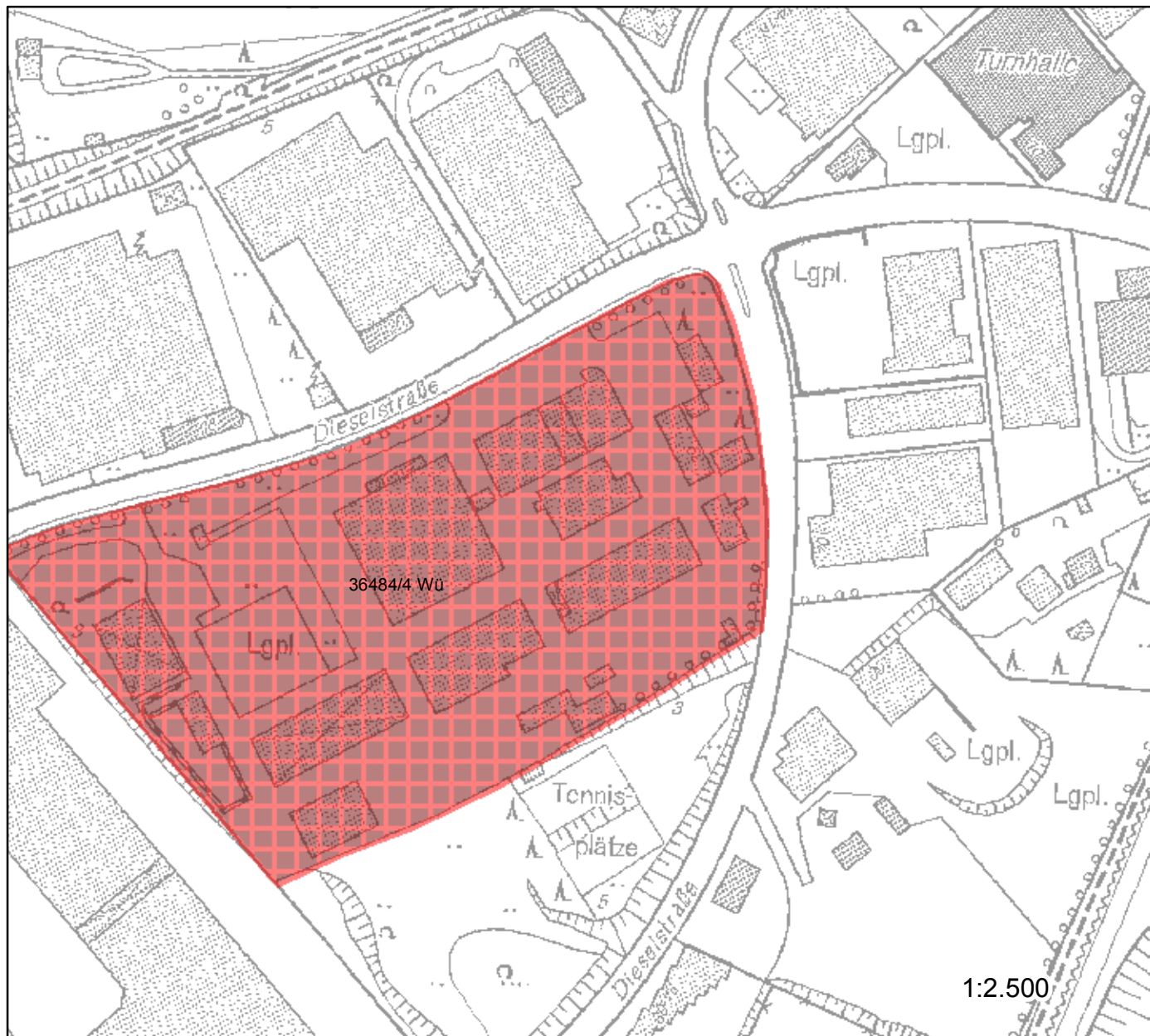


handelt es sich um eine in mehreren Etappen erfolgte Basisaufschüttung. Konkrete Hinweise oder Erkenntnisse über Bodenbelastungen im verwendeten Material (=Ergebnisse von Bodenuntersuchungen) liegen der Unteren Bodenschutzbehörde nicht vor.







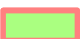


Anlage 3

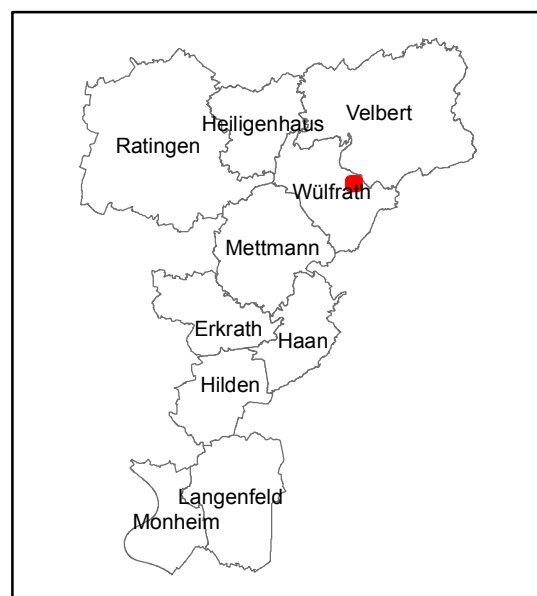
Seite 5 von 5

# Auszug aus dem Altlastenkataster



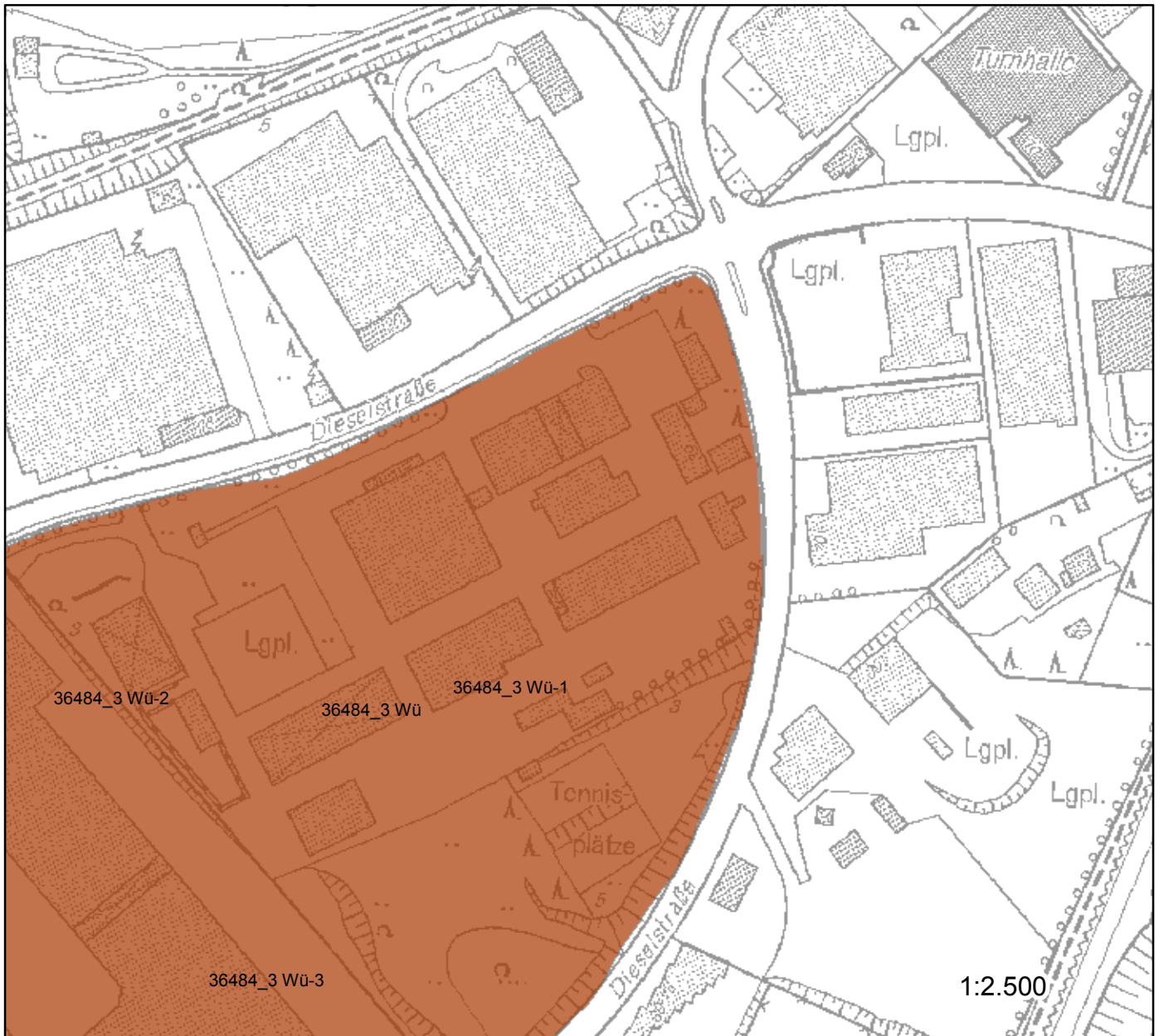
## Legende

-  Klasse 1 noch keine Verdachtsbewertung
-  Klasse 2 keine Gefahr bei derz. Nutzung
-  Klasse 3 altlastverdächtige Fläche
-  Klasse 4 Verdacht generell ausgeräumt
-  Klasse 5 Altlast
-  Klasse 6 Altlast mit dauerhafter Beschränkung
-  Klasse 7 sanierte Fläche ohne Überwachung
-  Klasse 8 sanierte Fläche mit Überwachung/Nachsorge
-  Betriebene Deponien, Verfüllungen



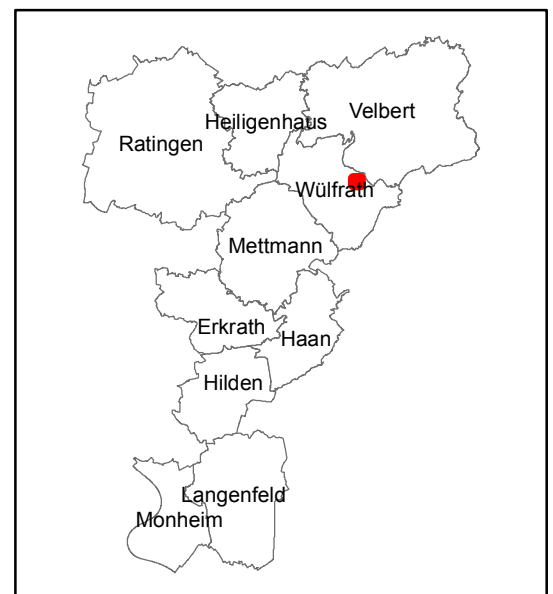
Simone Loleit  
Kreis Mettmann  
Umweltamt  
Tel.: 02104/99-2871  
E-mail: [simone.loleit@kreis-mettmann.de](mailto:simone.loleit@kreis-mettmann.de)

# Auszug aus dem informellen Altablagungsverzeichnis



## Legende

- <alle anderen Werte>
- Altstandort\_Luftbild
- Altstandort\_Aktenrecherche
- Aufschüttung
- betriebsbedingte\_Altablagung
- Lagerplatz
- unsystem. Ablagerung
- Verfüllung



Simone Loleit  
Kreis Mettmann  
Umweltamt  
Tel.: 02104/99-2871  
E-mail: [simone.loleit@kreis-mettmann.de](mailto:simone.loleit@kreis-mettmann.de)